

[Home](#) > [Laufender Betrieb](#) > [Unternehmensvorsorge](#)

Unternehmensvorsorge

Dieses Dokument wurde erstellt am 22.10.2019

Inhaltsverzeichnis

- [Errichtung einer Vorsorgevollmacht](#)

Unternehmensvorsorge

Aktuelle Informationen über Unternehmensvorsorge, Errichtung einer Vorsorgevollmacht, Vertretung durch eine Vertrauensperson etc.

Information für Einsteiger

Ein sinnvoller Bestandteil jeder Unternehmensvorsorge ist das Instrument der Vorsorgevollmacht. Dabei handelt es sich um eine Vollmacht, die ihrem Inhalt nach dann wirksam werden soll, wenn die Unternehmerin/der Unternehmer die für die Arbeit in ihrem/seinem Unternehmen erforderliche Geschäftsfähigkeit oder Einsichts- und Urteilsfähigkeit verliert.

Hat eine Unternehmerin/ein Unternehmer beispielsweise einen Autounfall, der eine lange Beeinträchtigung nach sich zieht, muss im schlimmsten Fall eine [Erwachsenenvertreterin](#)/ein [Erwachsenenvertreter](#) bestellt werden. Diese/dieser vertritt die Unternehmerin/den Unternehmer so lange, wie diese/dieser keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgeben kann, das heißt, sich nicht selbst vertreten kann.

Mit einer Vorsorgevollmacht hätte sie/er – im Falle des Wirksamwerdens durch Eintritt des Vorsorgefalles – erreichen können, dass ihr Gatte/seine Gattin oder eine Vertrauensperson sie/ihn bei ihren/seinen Geschäften, sowohl geschäftlicher wie auch privater Natur, vertreten kann.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Österreichische Notariatskammer

Errichtung einer Vorsorgevollmacht

Ein Fall des Verlustes der Geschäftsfähigkeit oder Einsichts- und Urteilsfähigkeit liegt beispielsweise dann vor, wenn eine Unternehmerin/ein Unternehmer nach einem Autounfall schwer verletzt wird und nicht mehr selbst handeln kann (Eintritt des Vorsorgefalles).

Bestimmt sie/er (als Vollmachtgeberin/Vollmachtgeber) vor dem Unfall, dass im Falle einer derart schweren Beeinträchtigung ihres/seines Gesundheitszustandes ein bestimmter Kreis von Angelegenheiten von einer Vertrauensperson, der Vollmachtnehmerin/dem Vollmachtnehmer, durchgeführt werden sollen, so wird die Handlungsfähigkeit des Unternehmens dadurch sichergestellt.

Die Vorsorgevollmacht ist vor einer Notarin/einem Notar, einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt oder einem Erwachsenenschutzverein höchstpersönlich und schriftlich zu errichten.

Die Vorsorgevollmacht kann immer auch als [Notariatsakt](#) aufgenommen werden.

Errichtet die Unternehmerin/der Unternehmer eine Vorsorgevollmacht, so darf insoweit keine [Erwachsenenvertreterin](#)/kein [Erwachsenenvertreter](#) bestellt werden, außer, die Vollmachtnehmerin/der Vollmachtnehmer wird nicht oder nicht im Sinne der Vorsorgevollmacht tätig. Ferner, wenn durch die Tätigkeit das Wohl der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers gefährdet wird bzw. wenn die Vorsorgevollmacht gewisse Bereiche nicht abdeckt, in denen die Vollmachtgeberin/der Vollmachtgeber einer Vertretung bedarf.

Diesbezüglich besteht auch die Möglichkeit, in Form einer positiven Erwachsenenvertreter-Verfügung eine oder mehrere Personen zu bestimmen, die Erwachsenenvertreterin/ Erwachsenenvertreter sein soll. Weiters besteht die Möglichkeit, in Form einer negativen Erwachsenenvertreter-Verfügung eine oder mehrere Personen abzulehnen, sodass diese nicht Erwachsenenvertreterin/ Erwachsenenvertreter werden können.

Die Erwachsenenvertreter-Verfügung muss schriftlich vor einer Notarin/einem Notar, Rechtsanwältin/Rechtsanwalt oder Mitarbeiterin/Mitarbeiter eines Erwachsenenschutzvereins errichtet und im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis eingetragen werden.

Ein [» Formular zur Vorsorgevollmacht](#) findet sich hier zum Download.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Österreichische Notariatskammer